



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 7

Bayreuth, 19. Februar 2021

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 1. März 2021, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

7. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagessordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 22.2.2021
2. Bekanntgaben
3. Beteiligungsbericht des Landkreises Bayreuth 2018
4. Landratsamt Bayreuth; Umgestaltung der Zulassungsstelle
5. Freizeitanlage Jugendstätte Haidenaab; Neugestaltung des ehemaligen Zeltplatzes
6. Vereinbarung über die Kostenteilung für das Personal zum Betrieb und Unterhalt des Informationszentrums im Freilandmuseum Grassemann
7. AVALON - Antrag auf Zuschusserhöhung
8. Tiefbau; BT 4: Aus- und Umbau Kreuzungsbereich mit Hindenburgstraße in Fleckl als gemeinsame Maßnahme mit Gemeinde Warmensteinach; Ermächtigung Landrat zur Auftragsvergabe nach Ausschreibung
9. Tiefbau; BT 37; Ersatzneubau Brücke über die Aufseß in Drosendorf; Vergabe von Ingenieurleistungen
10. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 16. Februar 2021

Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hummeltal (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hummeltal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;
erschließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 524.836 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 166.116 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festge-

setzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 406.213 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 171 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.375,5146 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem 1. Oktober 2020 auf 171 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,0000 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

Inhalt:

Kreisausschusssitzung in Bayreuth
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hummeltal (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2021
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal
Neuerlass einer Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal
Diesem Amtsblatt liegt das Inhaltsverzeichnis 2020 bei

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Hummeltal, 1. Februar 2021
Schulverband Hummeltal
Meyer
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, Kanzleistraße 3, 95511 Mistelbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal hat am 14.1.2021 eine Entschädigungssatzung erlassen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekanntgemacht.

Bayreuth, 27. Januar 2021
Landratsamt
Frieß
Ltd. Verw.-Direktor

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal

Vom 14.1.2021

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.1998, GVBl. S. 424, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001, GVBl S. 140, BayRS 2020-1-1-I) die folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder

der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende und sein/ihre Vertreter/Vertreterin erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die ersten Bürgermeister/Bürgermeisterinnen vertreten die Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung und gehören damit kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung an. Sie erhalten deshalb für Sitzungen der Verbandsversammlung keine Sitzungsgeldpauschale, sondern haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen. Die Verbandsausschussmitglieder erhalten, soweit Sie nicht als Vorsitzender/Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende eine feste Aufwandsentschädigung erhalten, für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine Sitzungsgeldpauschale.

Die Sitzungsgeldpauschale einschließlich Reisekosten wird auf 30,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

- (2) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts

ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 310,00 (dreihundertzehn) Euro.
- (2) Sein/ihre Stellvertreter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 170,00 (einhundertsiebzig) Euro.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal vom 27.1.1997 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.1.2002 in Kraft ab 1.2.2002 - außer Kraft.

95490 Mistelgau, 14. Januar 2021
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal
Karl Lappe
Zweckverbandsvorsitzender

Neuerlass einer Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal hat in ihrer Sitzung am 1.7.2020 eine neue Verbandssatzung beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 1.9.2020 gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht.

Bayreuth, 27. Januar 2021
Landratsamt
Frieß
Ltd. Verw.-Direktor

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Neuerlass einer Verbandssatzung des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal**

Die Verbandssatzung bedarf gem. Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die am 1.7.2020 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal beschlossene Verbandssatzung wird hiermit gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I)

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Scheffer
Regierungsrat

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur
Abwasserbeseitigung Truppachtal**

Vom 14.1.2021

Die Gemeinden Eckersdorf, Glashütten und Mistelgau schlossen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S.98), am 14.07.1979 zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende neue Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

**III. Wirtschafts- und
Haushaltsführung**

- § 16 Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Haushaltssatzung
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 24 Auflösung, Auseinandersetzung
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 95490 Mistelgau, Landkreis Bayreuth.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Eckersdorf, Glashütten und Mistelgau.

**§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal umfasst das Gebiet

- 1. der Ortsteile Busbach und Wolfgraben der Gemeinde Eckersdorf,
- 2. der Gemeinde Glashütten ohne dem Ortsteil Altenhimmel,
- 3. der Ortsteile Äußerer Graben, Außerleithen, Braunersberg, Engelmeß, Frankenhaag, Gollenbach, Obere Hardt, Untere Hardt, Harloth, Klingenmühle, Kreckenmühle, Mengersdorf, Mistelgau, Obernsees, Feriendorf Obernsees, Ochsenholz, Plösen, Plösen-Kammer, Schöchleins, Seitenbach, Sorg, Streit, Striegelhof, Truppach und Wohnsgehaig der Gemeinde Mistelgau.

**§ 4
Aufgaben des Abwasserzweckverbandes
und seiner Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

in dem in § 3 genannten räumlichen Wirkungsbereich eine gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage zur Beseitigung von Abwasser zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern.

- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die hierzu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

- (5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist.

II. Verfassung und Verwaltung

**§ 5
Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung und
- 2. der Verbandsvorsitzende.

**§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet für je angefangene 500 Einwohner des Verbandsgebiets einen Vertreter (Verbandsrat) in die Verbandsversammlung, hierzu zählen die gesetzlichen Vertreter und die übrigen Verbandsräte. Die gesetzlichen Vertreter erhalten keinen weiteren Sitz, sondern werden in der Berechnung nach Satz 1 mitgezählt und besetzen einen der Sitze dieses Verbandsmitglieds.

Die Berechnung wird jeweils am Ende des den Gemeindewahlen vorausgehenden Jahres vorgenommen. Einwohner, die in nicht anschließbaren Gebäuden wohnen, bleiben bei der

Berechnung unberücksichtigt.

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter und die von ihrem Vertretungsorgan bestellten weiteren Verbandsräten vertreten.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Die Verbandsräte kraft Amtes werden durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten, für die weiteren Verbandsräte ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen. Mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und seines Stellvertreters kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als seine Vertreter bestellen. Dies gilt sowohl für die gesetzlichen Vertreter eines Verbandsmitglieds (geborenen Mitglieder) als auch für die übrigen Verbandsräte (gekorene Mitglieder der Verbandsversammlung).

Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde, schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbands können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören (geborene Mitglieder), endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte (gekorene Mitglieder) und Ihre Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt wurden, anderenfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor

der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, sowie die Betriebswarte (Klärwärter), der Geschäftsleiter, der Kämmerer und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist Ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in eine Niederschrift einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind bis zur nächsten Sitzung den Verbandsräten zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
2. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
3. die Beschlussfassung über den

Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (siehe § 4 Abs. 4 dieser Verbandssatzung),

4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtrags- haushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 6. die Feststellung, Entlastung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung (des Jahresabschlusses),
 7. gegebenenfalls die Bestellung der Mitglieder eines Verbandsausschusses und ebenso gegebenenfalls die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 8. die Festsetzung von Entschädigungen,
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung und im Falle der Auflösung des Zweckverbands durch Austritt oder außerordentliche Kündigung (Art. 46 Abs. 2 KommZG), die Bestellung von Abwicklern,
 12. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9,
 13. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckver-

band Verpflichtungen in Höhe von mehr als 16.000,00 € mit sich bringen,

3. den Gesamtplan der in einem oder mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten,
4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung (Entschädigungssatzung) zu regeln.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seines neu gewählten Stellvertreters weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden.

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann ein-

zelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 16.000,00 € mit sich bringen.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für den Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung (Entschädigungssatzung) zu regeln.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen. Sie kann ihm mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden durch Beschluß Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 und 4 dieser Satzung übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Geschäftsstelle befindet sich im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau, Bahnhofstraße 35, 95490 Mistelgau.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung -Verbandswirtschaft

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 17

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.

- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt in seinem Wirkungskreis Beiträge und Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Entwässerungsanlage sowie den laufenden Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt; für den Finanzbedarf bei der Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage wird eine Investitionsumlage, für den laufenden Finanzbedarf eine Betriebskostenumlage erhoben. Umlegungsschlüssel ist die in § 6 Abs. 2 zugrundegelegte Einwohnerzahl.

§ 19

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für Investitionen (Umlagesoll);
2. die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Einwohnerzahl (Bemessungsgrundlage);
3. der jeweilige Umlagebetrag je Einwohner (Umlagesatz);
4. die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskos-

tenumlage ist anzugeben:

1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 2. die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Einwohnerzahl (Bemessungsgrundlage);
 3. der jeweilige Umlagebetrag je Einwohner (Umlagesatz);
 4. die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau, Bahnhofstr. 35, 95490 Mistelgau, geführt.

§ 21

Jahresabschluss, Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen 3 Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.

- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Bayreuth.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt (Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth) anordnen.

§ 23

Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Auflösung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, haben die Ver-

bandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger anteilig entsprechend zu übernehmen.

- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen örtlichen Entwässerungsanlagen (Ortsnetze) zum Restbuchwert und die zentralen Entwässerungsanlagen (Sammelkläranlage, Hauptsammler und Sonderbauwerke) zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei den zentralen Entwässerungsanlagen ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen.

Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 22 festgelegten Verhältnis (bei Aufspaltung in Investitions- und Betriebskostenumlage: nach dem in § 22 für die Investitionsumlage festgelegten Verhältnis) zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung

des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Entwässerungsanlagen (Ortsnetze) unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen.

Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden zentralen Entwässerungsanlagen (Sammelkläranlage, Hauptsammler und Sonderbauwerke) ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätes-

tens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 13.7.1979 (Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth Nr. 23/1979, Seite 97), in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 27.7.1992 (Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth Nr. 18/1992, Seite 58) außer Kraft.

95490 Mistelgau, 14. Januar 2021
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal
Karl Lappe
Zweckverbandsvorsitzender